

A m t s b l a t t

3	Ausgegeben zu Olsberg am 29. März 2022	Jahrgang 2022
---	--	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung der Satzung vom 22.03.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Olsberg vom 10.03.2005
---	--

Herausgeber und Verleger:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299,
E-Mail: post@olsberg.de

Das Amtsblatt ist im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

**Satzung vom 22.03.2022 zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Olsberg vom 10.03.2005**

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666, SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Olsberg vom 10.03.2005 beschlossen:

§ 1

§ 13 wird wie folgt geändert:

Fälligkeit und Ratenzahlung/Verrentung

- (1) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag soll eine Zahlungserleichterung (Ratenzahlung/Verrentung) in höchstens 20 Jahresraten eingeräumt werden. Durch eine Zahlungserleichterung wird die Fälligkeit von Teilen der Beitragsschuld hinausgeschoben. Sie beinhaltet einen Tilgungsbetrag und Zinsen. Eine Zahlungserleichterung über den Zeitraum von 3 Jahren hinaus wird ausschließlich in Form der Verrentung der Beitragsschuld gewährt.
- (3) Im Rahmen ihres durch Gesetz eingeräumten Ermessensspielraumes und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes sowie einheitlich objektiver Kriterien legt die Stadt Olsberg nachfolgende Zahlungserleichterungszeiträume fest:

Beitragshöhe	Zeitraum
bis zu 1.000 €	1 Jahr
1.000 € bis 2.500 €	bis zu 2 Jahre
2.500 € bis 5.000 €	bis zu 3 Jahre
5.000 € bis 7.500 €	bis zu 4 Jahre
7.500 € bis 10.000 €	bis zu 5 Jahre
10.000 € bis 15.000 €	bis zu 6 Jahre
15.000 € bis 20.000 €	bis zu 7 Jahre
20.000 € bis 25.000 €	bis zu 8 Jahre
25.000 € bis 30.000 €	bis zu 9 Jahre
30.000 € bis 35.000 €	bis zu 10 Jahre
über 35.000 €	bis zu 20 Jahre

- (4) Die Tilgung erfolgt in gleichbleibenden monatlichen Raten, eine einmalige Vorableistung kann beantragt werden. Eine vorzeitige Tilgung der Restschuld ist zum 31.12. eines Jahres möglich.
- (5) Als Verzinsung ist ein Zinssatz von 2 Prozentpunkten über dem jeweils zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt (§ 8a Abs. 6 Satz 2 KAG NRW), jedoch mindestens 1 Prozent. Für die Berechnung

der Zinsen wird der Restbetrag jeweils am 02.01. eines Jahres bzw. das Datum der Gewährung der Ratenzahlung im Antragsjahr berücksichtigt. Im Antragsjahr und im letzten Jahr der Beitragszahlung werden die Zinsen für jeden angefangenen Kalendermonat zu je 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Die Zinsen werden für jedes Jahr des Zahlungserleichterungszeitraumes durch einen gesonderten Bescheid erhoben. Die Zinsbeträge werden zum 31.12. des Jahres der Festsetzung bzw. mit der letzten Rate fällig.

- (6) Für Fälle geringerer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Antragsstellers ist eine zusätzliche Abweichung möglich. In solchen Fällen muss der Antragssteller darlegen, weshalb ihm wirtschaftlich nur eine geringere Jahresrate zumutbar ist. Ein bloßer pauschaler Verweis auf die geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist nicht ausreichend.
- (7) Die Regelungen des § 8a Abs. 7 KAG NRW (Stundungsmöglichkeit wegen erheblicher Härte) bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 17.03.2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Olsberg vom 10.03.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 22.03.2022


(Fischer)